


Anmerkung zu:	OLG Koblenz 10. Zivilsenat, Urteil vom 04.03.2011 - 10 U 469/10	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Norm:	§ 173 VVG
Erscheinungsdatum:	15.11.2011	Fundstelle:	jurisPR-VersR 11/2011 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

BU-Zusatzversicherung: Eingeschränktes Leistungsanerkennnis - Zulässigkeit späterer Verweisung - Epilepsie bei Schreiner

Leitsätze

- 1. Bei nicht hinreichender Aufklärung des Versicherungsnehmers über die Folgen für ihn ist ein als "Vereinbarung" getroffenes eingeschränktes Leistungsanerkennnis unwirksam, so dass die Berufsunfähigkeit zum ursprünglich maßgeblichen Zeitpunkt zu prüfen ist.**
- 2. Zulässigkeit späterer Verweisung aufgrund veränderter Befähigung des Versicherungsnehmers, auch im laufenden Prozess.**
- 3. Epilepsie als Berufsunfähigkeitsgrund für Schreiner.**

A. Problemstellung

I. Berufsunfähigkeitsversicherer neigen dazu, anstelle eines (bedingungslosen) Anerkenntnisses Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer zu treffen, wonach – regelmäßig für befristete Zeiträume – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Leistungen erbracht werden. Ob dies zulässig ist, hängt davon ab, inwieweit der Versicherungsnehmer hierdurch in seiner Rechtsposition benachteiligt wird, und ob der Versicherer ihn diesbezüglich hinreichend aufgeklärt hat.

II. Sehen die AVB die Möglichkeit der Verweisung unter Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Fähigkeiten vor, so liegt Berufsunfähigkeit nicht mehr vor, sofern der Versicherte im Anschluss an eine Umschulungsmaßnahme eine Vergleichstätigkeit ausübt, die entsprechend den Bedingungen eine Berufsunfähigkeit ausschließt. Da diese Einwendung grundsätzlich dem (außergerichtlichen) Nachprüfungsverfahren vorbehalten ist, stellt sich die Frage ihrer Berücksichtigungsfähigkeit im Zuge eines laufenden Rechtsstreits.

III. Ist der Versicherte an einem Arbeitsplatz tätig, der im Zusammenhang mit einer bestimmten Krankheit besondere Gefahren mit sich bringt, kann dies eine Berufsunfähigkeit auch dann begründen, wenn der Versicherte körperlich noch in der Lage ist, den Arbeitsplatzanforderungen zu genügen. Insoweit bedarf es stets der Abgrenzung im Einzelfall, ob die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger unterhält bei der beklagten Versicherung zwei Lebensversicherungen mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen. Er war als gelernter Schreiner tätig, aufgrund mehrerer epileptischer Anfälle allerdings zunächst arbeitsunfähig erkrankt und anschließend entlassen worden. Vor dem Hintergrund einer geplanten Umschulung zum Immobilienkaufmann schlossen die Parteien eine Vereinbarung, der zufolge die Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht befristet für rund 2,5 Jahre Leistungen erbringt, und eine gegebenenfalls fortbestehende Berufsunfähigkeit sodann erneut geprüft werden solle. Mehrere Monate nach Ablauf dieser Frist nahm der Kläger eine Tätigkeit in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft auf.

Der Kläger verlangt auch über den Fristablauf weitere Leistungen; auf seinen neuen Beruf könne ihn die Beklagte nicht verweisen. Demgegenüber bestreitet die Beklagte das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit; hilfsweise verweist sie den Kläger auf seine nunmehr ausgeübte Tätigkeit, was die Beklagte im Zuge des Rechtsstreits weiter begründet.

Das Oberlandesgericht hat als maßgeblichen Zeitpunkt für die Frage der Berufsunfähigkeit auf die Antragstellung und nicht auf das Auslaufen der vereinbarten Befristung abgestellt. Auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung könne sich der Versicherer nicht berufen, da diese gegen Treu und Glauben verstoße.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe Berufsunfähigkeit vorgelegen, da es dem Versicherungsnehmer aufgrund der Gefahr epileptischer Anfälle nicht zuzumuten war, Arbeiten an gefährlichen Maschinen zu verrichten. Allerdings habe die Berufsunfähigkeit mit Aufnahme der Tätigkeit in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft geendet, da diese mit dem zuletzt ausgeübten Beruf vergleichbar sei. Insofern habe der Versicherer dies hilfsweise im Rechtsstreit vortragen können und auch nachvollziehbar begründet.

C. Kontext der Entscheidung

I. Gemäß § 173 Abs. 1 VVG muss der Versicherer – sofern er seine Leistungspflicht bejaht – ein schriftliches Anerkenntnis abgeben, welches gemäß § 173 Abs. 2 VVG nur einmal zeitlich begrenzt werden darf. Ungeachtet dessen sind Sondervereinbarungen wirksam, soweit sie Ausdruck eines lauterer und vertrauensvollen Zusammenwirkens der Vertragspartner sind, auf ein Ergebnis zielen, das der wahren tatsächlichen und rechtlichen Lage entspricht und der Versicherer den Versicherungsnehmer über seine Rechte und deren Veränderung durch die Abrede unmissverständlich hinweist. Dabei muss insbesondere auf die mögliche Verschlechterung der Rechtsposition aufmerksam gemacht werden, die daraus folgen kann, dass der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung von BU-Leistungen möglicherweise die Berufsunfähigkeit beweisen kann, nicht aber zum Zeitpunkt des Auslaufens der befristeten Leistung, und er damit schlechter steht als im Falle eines sogleich erklärten Anerkenntnisses des Versicherers mit der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass dieser für einen Wegfall der Berufsunfähigkeit beweispflichtig ist (BGH, Urt. v. 07.02.2007 - IV ZR 244/03 - VersR 2007, 633; BGH, Urt. v. 28.02.2007 - IV ZR 46/06 - VersR 2007, 777). Ist die Vereinbarung nach diesen Kriterien unwirksam, führt dies zwar nicht dazu, dass von der Abgabe eines den Versicherer bindenden Anerkenntnisses auszugehen ist (BGH, Urt. v. 28.02.2007 - IV ZR 46/06 - VersR 2007, 777; vgl. auch – für die Krankentagegeldversicherung – BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09 - ZfSch 2010, 513). Allerdings kommen Beweiserleichterungen für den Versicherungsnehmer in Betracht, sofern er den Nachweis der Berufsunfähigkeit nicht führen kann und dies auf Beweisschwierigkeiten beruht, zu denen es nicht gekommen wäre, wenn der Versicherer nicht von der ihm bereits nach der Beantragung von BU-Leistungen bedingungsgemäß obliegenden Aufklärung abgesehen und dem Versicherungsnehmer mit Hilfe der Vereinbarungen davon abgehalten hätte, den erhobenen Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt gerichtlich geltend zu machen (BGH, Urt. v. 28.02.2007 - IV ZR 46/06 - VersR 2007, 777).

II. Hat der Versicherer ein Anerkenntnis abgegeben, so obliegt ihm im Rahmen des sog. Nachprüfungsverfahrens der Nachweis, dass eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person nicht mehr vorliegt. Voraussetzung hierfür ist eine Veränderung der maßgeblichen Umstände, welche der Entscheidung des Versicherers zugrundeliegen. Denn der Versicherer ist aufgrund der mit seinem Leistungsanerkennung verbundenen Selbstbindung nicht befugt, die Berufsunfähigkeit der versicherten Person ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und/oder seiner Kenntnis hiervon abweichend zu bewerten (BGH, Urt. v. 24.02.2010 - IV ZR 119/09 - VersR 2010, 619). Übt der Versicherte allerdings auf der Grundlage neu erworbener Fähigkeiten bereits einen entsprechenden Beruf aus, obliegt zunächst ihm die Darlegung, warum die von ihm ausgeübte Tätigkeit auf der Grundlage seiner neu erworbenen Fähigkeiten nicht mit seinem zuletzt ausgeübten Beruf vergleichbar ist. Erst anschließend ist es Sache des Versicherers, diesen Vortrag zu widerlegen (BGH, Urt. v. 03.11.1999 - IV ZR 155/98 - VersR 2000, 171).

Die Auffassung des Versicherers, Berufsunfähigkeit liege nicht mehr vor, muss von diesem nachvollziehbar begründet werden. Beruht die Entscheidung auf neu erworbenen Fähigkeiten des Versicherten, muss die hieraus sich ergebende berufliche Perspektive der früheren Tätigkeit gegenübergestellt werden. Entbehrlich ist dies nur, wenn der Versicherte die Vergleichstätigkeit bereits ausübt. Dabei schließen die Bedingungen nicht aus, dass die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens im Zuge eines laufenden Rechtsstreits erfolgt (BGH, Urt. v. 03.11.1999 - IV ZR 155/98 - VersR 2000, 171; OLG Koblenz, Urt. v. 11.07.2008 - 10 U 842/07 - VersR 2008, 1254) und sogar die Änderungsmitteilung im Rahmen des Rechtsstreits lediglich hilfsweise an den Versicherungsnehmer gerichtet wird (BGH, Urt. v. 12.06.1996 - IV ZR 106/95 - VersR 1996, 958).

III. Die Frage der Berufsunfähigkeit ist danach zu beantworten, ob der Versicherte seinen Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung nicht mehr ausüben kann. Dabei sind die nicht mehr ausübbar Teile der Tätigkeit für die Frage des Umfangs der Berufsunfähigkeit in zeitlicher Hinsicht zu analysieren. Dies gilt allerdings nicht für solche nicht mehr möglichen Verrichtungen, die nicht abtrennbare Teile eines Gesamtvorgangs der Arbeit sind. Führt nämlich die berufliche Tätigkeit ohne den nicht mehr ausübbar Teil nicht zu einem sinnvollen Arbeitsergebnis, liegt vollständige Berufsunfähigkeit unabhängig davon vor, welchen Zeitanteil sie eingenommen hat (BGH, Urt. v. 26.02.2003 - IV ZR 238/01 - VersR 2003, 631; OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.11.2003 - 5 U 168/00 - VersR 2004, 1401). Nicht mehr ausübbar im vorgenannten Sinne ist eine Tätigkeit allerdings nicht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer zu ihr nicht mehr im Stande ist. Es genügt, wenn das zu Leistende als überobligationsmäßig zu betrachten ist, weil die festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung die Fortsetzung der Tätigkeit vernünftigerweise und im

Rahmen der Zumutbarkeit nicht mehr gestattet (OLG Koblenz, Urt. v. 15.01.1999 - 10 U 1930/97 - RuS 2000, 301). Unzumutbar ist es in jedem Fall, erhebliche Gesundheitsgefahren hinzunehmen (OLG Saarbrücken, Urt. v. 29.10.2003 - 5 U 451/02 - VersR 2004, 1165). Dabei ist ein Mindestmaß an Prognosesicherheit im Sinne einer rational begründbaren Vorhersehbarkeit erforderlich (BGH, Urt. v. 11.10.2000 - IV ZR 208/99 - VersR 2001, 89; OLG Saarbrücken, Urt. v. 08.12.2010 - 5 U 8/10 - VersR 2011, 1166). Besteht danach eine hohe Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefahren, begründet dies die Unzumutbarkeit der Arbeitsausführung und damit die Berufsunfähigkeit unabhängig davon, dass der Versicherte grundsätzlich noch körperlich in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben (OLG München, Urt. v. 20.04.2007 - 25 U 4246/06 - VersR 2007, 1686).

D. Auswirkungen für die Praxis

I. Dem Versicherer steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, anstelle eines Anerkenntnisses mit dem Versicherungsnehmer eine Vereinbarung über eine zeitlich befristete Leistung abzuschließen. Aufgrund seines überlegenen Fachwissens muss er allerdings in besonderem Maße auf die Belange des Versicherungsnehmers Rücksicht nehmen und ihn über sämtliche Folgewirkungen aufklären.

II. Da ein Nachprüfungsverfahren auch im Zuge eines Rechtsstreits durchgeführt werden kann, sind Versicherer gut beraten, bei insoweit bestehenden Anknüpfungspunkten den Wegfall der Berufsunfähigkeit – sei es durch einen verbesserten Gesundheitszustand, sei es infolge hinzugewonnener Kenntnisse – entsprechend umfänglich darzulegen und unter Beweis zu stellen.

III. Bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, kann nicht stets allein auf den zeitlichen Anteil des nicht mehr ausübaren Teilbereichs des ausgeübten Berufs abgestellt werden. Stets ist im Auge zu behalten, ob die verbliebene Arbeitskraft in einem zumutbaren Rahmen dergestalt eingesetzt werden kann, dass ein vernünftiges Arbeitsergebnis erzielt wird.